

Wenn Paragraphen keine Sprache sprechen

Ein Stück Papier in der Hand, das über die Zukunft entscheidet.
In einer anderen Sprache – in einer, die selbst Muttersprachler*innen
kaum verstehen.

Und keiner, den man fragen kann.

Du weißt nur: Du musst irgendetwas tun, und zwar schnell. Doch was
genau? Wie?

Du bist nicht dumm. Nur ausgeschlossen.

Von Vlada Fetisova und Mehtab Tuzlali

Das deutsche Rechtssystem in allen seinen Formen und Gestalten – von Gesetzen und Verordnungen, zu Gerichtsbeschlüssen und Verwaltungsakten – ist kompliziert und manchmal undurchschaubar, obwohl es für Ordnung und Klarheit sorgen soll.

Für Nicht-Muttersprachler*innen, kommt neben der deutschen Sprache eine dritte Sprache hinzu – die juristische Sprache, mit der selbst Deutsche manchmal zu kämpfen haben. Zu formal, zu abstrakt, zu bürokratisch. Und das, obwohl es hier um existenzielle Fragen geht: Bleiberecht, Sozialleistungen und Arbeitserlaubnis. Regelungen, gemacht für ausländische Menschen, sind nicht greifbar und zugänglich, sondern verbarrikadiert durch Sprache.

Recht ist eine Ressource und bedeutet Chancen, Möglichkeiten und vor allem Teilhabe. Kein Rechtsverständnis zu haben bedeutet daher den systematischen Ausschluss von dieser Ressource – selbst dann, wenn sie einem zusteht. Fehlt die Klarheit über die eigenen Rechte, entsteht Unsicherheit. Und mit ihr kommen Druck, Stress und Angst: die Angst, ein wichtiges Do-

kument zu vergessen. Die Angst, etwas im Kleingedruckten übersehen zu haben. Die Angst, nicht zu wissen, was man gerade unterschrieben hat. Oder die Angst, eine Frist bereits verpasst zu haben – womit alle bisherigen Anstrengungen umsonst gewesen sein könnten.

Die deutschen Ämter sind sich dieses Problems mittlerweile bewusst und bieten ihre Webseiten in Fremdsprachen oder vereinfachtem Deutsch an. Übersetzung ist aber nicht gleich Sprachvermittlung. Es reicht nicht aus, einen deutschen Rechtsbegriff schlicht wortwörtlich zu übersetzen, in eine Sprache, die dieses Konzept nicht einmal kennt. Das kommt zu kurz. Es fehlt oft an Kontext auf kultureller und emotionaler Ebene. Die Lebensrealitäten und die juristische Perspektive sind nicht deckungsgleich. Was bedeutet „Recht“ für den oder die Betroffene*n? Wie viel „Recht“ hat er oder sie bisher erfahren? Wie viel Vertrauen kann er oder sie dem „Recht“ schenken? Es fehlt letztendlich an geeigneten staatlichen Rechtsberatungen, die niedrigschwellig und einfühlsam aufklären, unterstützen und helfen. Der deutsche Staat bietet zwar, dem Grundgesetz nach, rechtliches

Gehör und Zugang zu Rechtsmitteln, überlässt aber die Rechtsberatung, insbesondere im Asylrecht, größtenteils unabhängigen NGOs. Einen Schritt in die richtige Richtung machte der Bund im Januar 2023 mit der Einführung des *Bundesprogramms für Asylverfahrensberatung* (AVB), ein Programm für eine individuelle und vertrauliche Beratung für Asylantragsteller*innen. Umgesetzt wird dieses Vorhaben durch die Verbände der freien Wohlfahrt und zivilgesellschaftliche Akteure, die sich als "behördenunabhängige, ergebnisoffene, unentgeltliche, individuelle und freiwillige Asylverfahrensberatungen" bewerben können. Nach der später folgenden Förderrichtlinie vom September 2024 werden die ausgewählten Institutionen vom Bund über ein Förderprogramm finanziert. Nach dieser sollen ebenso vulnerable Schutzgruppen, wie queere Personen, besondere Rechtsberatung erhalten. Koordiniert wird das Programm vom *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge* (BAMF). Trotzdem bleibt die Frage offen, ob nicht der Staat selbst eine Verantwortung trägt, den Menschen zu helfen, sich in seinem Rechtssystem zu rechtzufinden, anstatt diese Verantwortung an Dritte abzugeben. Die AVB ist keine Verpflichtung für jeden Asylsuchenden, sondern ein freiwilliges Angebot, das von Faktoren wie Standort und Kapazitäten abhängt.

Ein Blick zu unserem Nachbarstaat, den Niederlanden, zeigt, dass es auch anders geht: Dort wurde eine kostenfreie begleitende Rechtsbegleitung eingerichtet. Allen Asylbewerber*innen steht automatisch ein auf Asylrecht spezialisierte*r Anwält*in zu – von der ersten Anhörung bis zu der finalen Entscheidung über den Antrag. Organisiert wird dies über den *Raad voor Rechtsbijstand* (Rat für Rechtsbeihilfe), eine staatlich unabhängige und öffentliche Körperschaft, welche vom *Ministerium für Sicherheit und Justiz* eingesetzt wird und für die gleichmäßige Verteilung und Qualitätsprüfung der zur Verfügung gestellten Anwält*innen sorgt. Auch in Norwegen hat die zuständige staatliche Behörde *Utlendingsdirektoratet* beziehungsweise UDI (Norwegisches Direktorat für Immigration) eine Anwaltsregelung eingeführt, die es Asylsuchenden ermöglicht, unkompliziert und kostenlos Rechtshilfe von auf Asylrecht spezialisierten Anwält*innen zu erhalten. Kanada's *Legal Aid Program* hilft sogar mit dem Ausfüllen der benötigten Unterlagen, vertritt den oder die Antragsteller*in bei der Anhörung und kann Entscheidungen anfechten. Es versteht sich zwar nicht als staatlich geführte Einrichtung und agiert unabhängig, muss sich jedoch vor den Landesregierungen verantworten.

Anders ist die Lage in Deutschland: Im Asylverfahren vor dem BAMF gibt es grundsätzlich keinen gesetzlichen Anspruch auf kostenfreie Rechtsberatung und -vertretung. Nur wer selbst aktiv eine*n Anwält*in beauftragt und dafür bezahlen kann – oder jemanden in einer Pro-bono-Tätigkeit findet –, erhält rechtliche Vertretung. Die Förderrichtlinie der ABV sieht dabei auch klar vor, dass die Beratung keine Prozessvertretung umfasst.

Was also fehlt, sind gut erreichbare und klare Zugänge zum Rechtssystem, die diese Barrieren überwinden. Aus diesem Gedanken heraus entstand die *Know Your Rights Initiative e.V.* (KYRI) – eine Gruppe von Studierenden verschiedener Fakultäten mit dem Schwerpunkt Jura, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, Menschen über ihre Rechte aufzuklären. Wissen gibt Kraft – so möchten wir vor allem Nicht-Staatsangehörige und Geflüchtete befähigen, ihre Rechte zu nutzen, nehmen ihnen Angst vor Ungewissheit und geben ihnen das zurück, was ihnen zusteht. Dieses Wissen vermitteln wir über analoge und digitale Infomaterialien, die kurz und knapp Themen wie Identitätsfeststellungen und Polizeikontrollen in verschiedenen Sprachen zusammenfassen, aber auch Vorträge und Workshops mit unterschiedlichen Schwerpunktthemen. Dabei arbeiten wir oft eng mit anderen sozialen Einrichtungen zusammen, die dasselbe Ziel verfolgen.

Zwischen rechtlichen Regelungen und der gelebten Realität der Betroffenen herrschen oft große Unterschiede. Der Staat trägt hier eine besondere Verantwortung: Das bloße Erlassen von Gesetzen genügt nicht, vielmehr muss er sicherstellen, dass sie verstanden und aktiv genutzt werden – und wenn nötig auch weitergehende Unterstützung anbieten. Programme wie die AVB zeigen, dass der Bedarf an zusätzlicher asylrechtlich-spezifischer Rechtsberatung zunehmend Anerkennung bekommt. Zwar bleibt die Frage offen, ob das Outsourcing von solchen Anlaufstellen eine nachhaltige und faire Lösung ist, dennoch ist es in jedem Fall zumindest ein Schritt in die richtige Richtung. Jeder dieser Schritte führt näher zum Ziel, den Zugang zum Recht für alle zu verbessern – vor allem für die, die es am dringendsten benötigen.<

Asyl ABC

Von Vlada Fetisova
und Mehtab Tuzlali

Abschiebung

Personen, denen kein Aufenthaltsrecht zusteht (weil sie weder asylberechtigt sind noch ein Recht auf subsidiären Schutz oder Flüchtlingsschutz haben (zu den Erklärungen dieser sogenannten „Schutzformen“ siehe weiter unten) und nicht freiwillig ausreisen, können unter Anwendung von (polizeilichen) Zwangsmitteln aus dem Land ausgewiesen, das heißt abgeschoben werden.

Abschiebungsverbot

Manchmal darf trotz Vorliegens aller Voraussetzungen nicht abgeschoben werden, weil ein sogenanntes Abschiebungsverbot gemäß § 60 AufenthG besteht. Ein solches Verbot kann unter anderem dann vorliegen, wenn gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG in dem Staat, in den abgeschoben werden soll, das Leben oder die Freiheit des Abzuschiebenden wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht wird. Von einem sogenannten „nationalen Abschiebungsverbot“ spricht man dann, wenn die Abschiebung in einen bestimmten Zielstaat unzulässig ist, weil sie eine Verletzung der *Europäischen Menschenrechtskonvention* darstellt (§ 60 Abs. 5 AufenthG) oder (im Einzelfall) dort eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht (§ 60 Abs. 7 AufenthG).

Sofern ein Abschiebungsverbot vorliegt, wird in der Regel den Betroffenen eine Aufenthaltserlaubnis (siehe dazu unten unter „Aufenthaltserlaubnis“) nach § 25 AufenthG erteilt.

Asylberechtigung (nach Art. 16a GG)

Als asylberechtigt gelten nach Artikel 16a des Grundgesetzes Personen, welche in ihrem Herkunftsland vom Staat politisch verfolgt sind, das heißt aufgrund ihrer Rasse, Nationalität, politischen Einstellung, Religion oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe der Gefahr von schweren Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt sind. Gründe wie Bürgerkriege, Naturkatastrophen oder Armut führen daher grundsätzlich nicht zu einer Asylberechtigung.

Anhörung

Bevor ein Verwaltungsakt von einer Behörde erlassen werden darf, muss die von dieser Entscheidung der Behörde betroffene Person gem. § 28 VwVfG „angehört“ werden, das heißt, die Behörde muss ihr die Möglichkeit geben, sich zum zugrundeliegenden Sachverhalt zu äußern. Beim Asylantrag bedeutet das, dass die Entscheiderinnen und Entscheider des Asylantrags den Asylbewerber/die Asylbewerberin persönlich zu einem Gespräch einladen. Die Anhörung ist im Asylverfahren der wichtigste Termin: Hier müssen die antragstellenden Personen nämlich erklären, warum sie Angst haben, in ihrem Heimatland verfolgt zu werden und welche Gefahren ihnen dort drohen, wenn sie wieder zurückkehren sollten.

Aufenthaltserlaubnis (nach § 25 AufenthG)

Die Aufenthaltserlaubnis ist einer von den insgesamt sieben Aufenthaltstiteln des AufenthG und wird befristet erteilt. Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte und Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist, erhalten zunächst eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre, während beim Vorliegen eines nationalen Abschiebungsverbots eine Aufenthaltserlaubnis für mindestens ein Jahr erteilt wird.

BAMF-Bescheid

Nachdem das Bundesamt die betroffene Person angehört (siehe dazu oben unter „Anhörung“) und die eingereichten Dokumente und Beweismittel überprüft hat, schickt sie einen sogenannten BAMF-Bescheid, in welchem es die Entscheidung über den Asylantrag mitteilt und diese begründet. Personen, denen eine Schutzberechtigung, das heißt Asylberechtigung, Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz oder ein Abschiebungsverbot, zukommt, erhalten dementsprechend einen positiven Bescheid.

Duldung

Unter Duldung versteht man die vorübergehende Unterbrechung der Abschiebung von Personen die ausreisepflichtig sind, aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können, weil zum Beispiel ein Abschiebungshindernis besteht oder der Ausländer wegen Krankheit reiseunfähig ist. Wichtig: Die Duldung ist kein Aufenthaltstitel und die Ausreisepflicht des Ausländers bleibt immer noch bestehen!

Außerdem geht eine Duldung in der Regel mit einem Arbeitsverbot einher.

Flüchtlingsschutz (nach § 3 AsylG)

Der Flüchtlingsschutz ist weiter als die Asylberechtigung. Die Kriterien zur Gewährung des Flüchtlingsschutzes entsprechen weitestgehend denen der Asylberechtigung, mit dem Unterschied, dass die Verfolgung auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen kann. Die Tatsache, dass die betroffenen Personen nicht den Schutz ihres Herkunftslandes annehmen können oder – bei begründeter Angst – wollen, hat (nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) keinen Einfluss auf die Flüchtlingseigenschaft.

Sicherer Drittstaat

Damit ein Ausländer, der bereits in einem Drittstaat vor Verfolgung in seinem Herkunftsland geschützt wird, in Deutschland nicht (noch einmal) einen Asylantrag stellen kann, sieht § 26a AsylG eine sogenannte Drittstaatenregelung vor. Diese besagt, dass Personen, die über sogenannte „sichere Drittstaaten“, das heißt den Mitgliedsstaaten der EU, sowie Norwegen und der Schweiz, einreisen, sich nicht auf Art. 16a Abs. 1 des Grundgesetzes (= das Grundrecht auf Asyl) berufen können, was gleichzeitig bedeutet, dass die Beantragung anderer Schutzformen (= Flüchtlingsschutz und subsidiärer Schutz) nicht ausgeschlossen wird.

Subsidiärer Schutz (nach § 4 AsylG)

Der subsidiäre Schutz kommt, wie auch der Name selbst sagt, erst nachrangig zum Einsatz, nämlich dann, wenn die schutzsuchende Person weder eine Asylberechtigung noch Flüchtlingsschutz erhalten kann. Subsidiär Schutzberechtigte müssen nachweisen, dass ihnen im Falle einer Rückkehr in ihr Herkunftsland ein „ernsthafter Schaden“ nach § 4 AsylG droht. Als „ernsthafter Schaden“ nennt die Vorschrift

- die Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe
- Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
- eine ernsthafte persönliche Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (das heißt eines Krieges).

Wie beim Flüchtlingsschutz muss die Bedrohung nicht zwingend vom Staat ausgehen.



Vlada Fetisova ist stellvertretende Vorsitzende der Know Your Rights Initiative e.V.

Mehtab Tuzlali ist Schatzmeisterin der Know Your Rights Initiative e.V.

Hinweis: Die Informationen in diesem Asyl-ABC stammen inhaltlich von den Webseiten des BAMF und BMI. Weitere Infos unter www.bamf.de sowie www.bmi.bund.de/DE/service/lexikon/lexikon-node.html